



Vorlage Nr.: V0372/20
Datum: 10. Juni 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.06.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	15.06.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	29.06.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Stadtbezirksbeirat Neustadt	06.07.2020	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	09.09.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	28.09.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt (2020)

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft prüft die während der Anhörung der Öffentlichkeit nach § 47d (3) BImSchG zum Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Innere Neustadt abgegebenen Stellungnahmen. Er beschließt über die Abwägung, wie es aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich ist.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft beschließt den Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt in der Fassung vom 18.03.2020.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3054-UK60-09 Masterplan Lärminderung (2009)
V2946/14 (UK/FH/001/2014) Masterplan Lärminderung 2014
V0775/15(UK/FH/SE/016/2016) Masterplan Lärminderung 2014
V2664/18 (SR/066/2019) Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt (Entwurf für Offenlage)
V3142/19 (UK/FH/006/2020) Masterplan Lärminderung, Fortschreibung 2018

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Innere Neustadt gehört zu den Dresdner Stadtteilen mit der höchsten Lärmbetroffenheit. Dies ergibt sich aus den Ergebnissen der Lärmkartierungen nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Die erste Kartierung war im Jahr 2007 durchgeführt worden. Bereits der „Masterplan Lärminderung“, beschlossen am 16.03.2009, sah für diesen Stadtteil die Aufstellung eines teilgebietsbezogenen Lärmaktionsplanes vor (Maßnahme 7). Die Ergebnisse der Lärmkartierungen 2012 und 2017 bestätigten die hohe Lärmbetroffenheit in dem Stadtteil. Folgerichtig verlangt der Masterplan Lärminderung in seiner Fortschreibung 2018, beschlossen am 03.02.2020, die kurzfristige Fertigstellung dieses Lärmaktionsplanes (Maßnahme 2.1). Mit der Vorlage wird der unter Beteiligung der Fachämter und der Öffentlichkeit erstellte Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt nun dem Stadtrat bzw. seinem zuständigen Fachausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Rechtsgrundlage für das Planverfahren ist der § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Um zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken (§ 47 d Absatz 3 BImSchG), wurde der Planentwurf nach Billigung durch den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (06.06.2019) in der Zeit vom 22.08.2019 bis zum 23.09.2019 öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Am 16.09.2019 wurde im Bürgersaal des Stadtbezirksamtes Neustadt eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Parallel zur Bevölkerung wurden auch die Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung eingeladen. Die eingegangenen Hinweise sind in der Anlage 1 zur Vorlage zusammengestellt worden. Jeder Hinweis ist mit einem Votum und mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden. Hinweise, die berücksichtigt werden konnten, führten zu einer Änderung des Planentwurfes. Dazu wurde der ämterübergreifende Arbeitskreis Lärminderung gehört. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, das Linksabbiegen aus der Hainstraße in die Theresienstraße zu untersagen, wurde zwischenzeitlich seitens des Stadtplanungsamtes eine verkehrsplanerische Untersuchung durchgeführt. Sie wurde bei der Abwägung berücksichtigt.

Der Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt (Anlage 2 zur Vorlage) beschreibt zunächst das Untersuchungsgebiet, den rechtlichen Rahmen und die Zielsetzung der Planung. Er nimmt eine Analyse der verkehrlichen und strukturellen Ausgangssituation in der Inneren Neustadt vor und stellt die Konflikte dar, die sich aus der kartierten Lärmbelastung ergeben. Im zentralen Teil des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes werden die vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen beschrieben. Dabei werden unter dem Blickwinkel der Lärminderung auch Maßnahmen berücksichtigt, die Teil anderer städtischer Planungen sind, wie z. B. des „Verkehrsentwicklungsplanes 2025plus“, des „Luftreinhalteplanes 2017“. und des „Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Äußere Neustadt“ aus dem Jahr 2017. Sie werden um weitere geeignete Maßnahmen u. a. aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt, um daraus eine Gesamtkonzeption für den Stadtteil zu entwickeln. Dargestellt werden die mögliche zeitliche Einordnung für die Umsetzung der Maßnahmen, ihr Lärminderungspotenzial und die Größenordnung der für die Umsetzung der Maßnahmen anfallenden Kosten.

Der Lärmaktionsplan ist ein Strategieplan. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen die Bürgerinnen und Bürger. Nach § 47 d Absatz 6 i. V. § 47 Absatz 6 BImSchG sind die in einem Lärmaktionsplan festgeschriebenen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden nach dem BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Der Lärmaktionsplan hat somit eine interne Bindungswirkung für Behörden, und zwar nicht nur für die Gemeinde,

sondern für alle Träger öffentlicher Verwaltung. Die besonderen fachgesetzlichen Vorschriften (z. B. das Abwägungsgebot) werden jedoch durch die Inhalte eines Lärmaktionsplanes nicht verdrängt. Demzufolge haben die zuständigen Behörden planungsrechtliche Festsetzungen in Lärmaktionsplänen bei ihren Fachplanungen einzubeziehen und soweit wie möglich zu berücksichtigen. Eine strikte Beachtungspflicht besteht damit allerdings nicht [Freistaat Sachsen; Hinweise für die Lärminderungsplanung – Informationsbroschüre für Städte und Gemeinden, Dresden 2013]. Die Umsetzung der Maßnahmen, die die Regelung des Straßenverkehrs betreffen, erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Dabei hat die Straßenbehörde sowohl die Interessen der Anlieger/-innen, von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, als auch die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer/-innen in Rechnung zu stellen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden auch die Geräuschbelastung in der Umgebung der Straße und die durch die Maßnahme zu erwartende Pegelminderung nach den dafür gültigen Lärm-schutzrichtlinien berechnet und bewertet.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind neben den rechtlichen auch die finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind entsprechend der politischen Priorisierung aus den Budgets der betreffenden Geschäftsbereiche bereitzustellen. Eine zusätzliche Mittelbereitstellung aus dem Gesamthaushalt ist aus dem vorliegenden Teilgebiets-Lärmaktionsplan nicht abzuleiten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Entwurf vom 06.06.2019,

Anlage 2: Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt (Entwurf vom 18.03.2020)

Dirk Hilbert